

Satzung
des
Turnverein 1903 Rott e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 30.09.1903 in Rott gegründete Verein führt den Namen "Turnverein 1903 Rott e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist in 53773 Hennef-Rott, die Vereinsfarben sind blau-weiß.
3. Der Verein ist unter der Registriernummer VR 877 beim Amtsgericht in Siegburg im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität die Pflege des Sports.

Dazu sind die erforderlichen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, wie z.B. Sportanlagen, Räume, Geräte, Übungsleiter usw. zu schaffen und zu erhalten; regelmäßige Übungsstunden sind abzuhalten, und die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen ist den Interessenten zu ermöglichen. Zusätzlich sind Verbindungen zu Behörden, Verbänden und Vereinen herzustellen bzw. zu unterhalten.

Für Übungsleiter gelten die Richtlinien des Landessportbundes sowie die Beschlüsse des Vorstandes.

2. Er ist demokratisch aufgebaut, politisch und konfessionell neutral.

Politische, rassistische oder konfessionelle Betätigung darf innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein arbeitet selbstlos und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und ihrer politischen oder religiösen Überzeugung werden.

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- c) inaktive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung für die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand oder eines seiner Mitglieder zu richten. Die Mitgliedschaft ist erreicht, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten den Beitritt ablehnt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
2. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft, Strafbestimmungen

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand oder einer seiner Mitglieder schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung von Jugendlichen muss vom gesetzlichen Vertreter erfolgen
2. durch Tod
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand ist befugt, gegen Mitglieder Rechts- und Ordnungsmaßnahmen zu verhängen/veranlassen. Dies können sein:

- a) Verweis
- b) Androhung des Ausschlusses
- c) Ausschluss

Die Bestrafung kommt in Betracht, wenn ein Mitglied mindestens 6 Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und trotz zweimaliger anschließender Mahnung nicht gezahlt hat. Weiterhin kann eine Bestrafung oder der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung, die einen Ausschluss zum Ziel hat, ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

Vereinseigentum ist beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein an den Vorstand oder eines seiner Mitglieder zurückzugeben.

Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-)Kosten

Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein oder mehrere Mitglieder durch ihr Verhalten zu verantworten haben, ist die Abteilung, der die Mitglieder angehören, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.

Sind die Maßnahmen durch ein namentlich genanntes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Neuaufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe ebenfalls die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ermäßigung oder Erlass des Beitrages beschließen.
4. Bei Eintritt ist der 1. Halbjahresbeitrag sofort fällig.
5. Die Monatsbeiträge aller Mitglieder sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
6. Der Monatsbeitrag ist eine Bringschuld.
7. Die Neuaufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
8. Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Mandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
9. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse (falls vorhanden) mitzuteilen.
10. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
11. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen und den Beitrag nicht pünktlich zahlen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
12. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und Stimmrecht auszuüben.

2. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
3. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
5. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Sportstätten- und Hausordnung zu beachten und den Anweisungen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bzw. von ihm beauftragten Personen wie Übungsleiter etc. zu folgen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, seine Ziele und Zwecke zu unterstützen und die Beiträge fristgerecht zu zahlen. Sie sind ferner verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Satzung des Vereins und der übergeordneten Verbände zu beachten.

§ 9 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder mit 25-jähriger Mitgliedschaft werden durch Verleihung der silbernen Vereinsnadel, bei 40-jähriger Mitgliedschaft mit der goldenen Vereinsnadel geehrt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Jugendtag
- d) der Jugendausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - ausgenommen jugendliche Mitglieder - eine Stimme, wenn das Mitglied am Tage der Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühr
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Entlastung des Jugendausschusses
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung soll möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Die schriftliche Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem angegebenen Termin bei den Mitgliedern vorliegen; sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Bei Vorliegen einer E-Mailadresse kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Auf Antrag von mindestens 15 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die ihren Antrag beim Vorstand einreichen und begründen müssen, hat ebenfalls eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, geheime Wahl nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung oder Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung von 90 % aller Mitglieder erforderlich.
11. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Jugendleiter

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich wie folgt:

6. Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender gemeinsam
7. Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender zusammen mit dem Geschäftsführer oder Schatzmeister

Zum Vorstand gehören weiterhin:

- a) der stellvertretende Schatzmeister
- b) der Schriftführer/Pressewart
- c) die Obleute der einzelnen Abteilungen
- d) der stellvertretende Jugendleiter

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten, ebenso wie die Mitglieder, keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Erstattung nachgewiesener Ausgaben für Vereinszwecke ist möglich.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Bestrafung und Ausschluss von Mitgliedern
5. Einrichtung von Ausschüssen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten

§ 14 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr vom Tag der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführer und der Schatzmeister werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 15 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen werden.
2. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein vertretungsberechtigtes geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird auf einer neu einzuberufenden Vorstandssitzung entschieden.
4. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf zu einer Sitzung.
5. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern tritt der Vorstand außerdem zusammen.

- Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, in dem die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.

§ 16 Jugendordnung

- Mitglieder der Jugendabteilung** sind alle Jugendlichen, die am Stichtag (dem 31.12. eines Vereinsjahres) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter. Auf Antrag können auch ältere Vereinsmitglieder in die Jugendabteilung aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

2. Aufgaben der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, soweit diese nicht zweckgebunden sind. Finanzielle Abwicklungen erfolgen ausschließlich über den Schatzmeister des Vereins. Zuweisungen Dritter sind, wie alle anderen Zahlungsvorgänge auch, über eines der Vereinskonto abzuwickeln. Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Planung, Organisation und Durchführung von Jugendturnieren, -freizeiten, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nichtorganisierte, sportlich interessierte Jugendliche
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung
- Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen
- gebotene Aus- und Fortbildung der Trainer/Betreuer/Mitarbeiter

3. Organe der Jugendabteilung sind:

- der Jugendtag als höchstes Gremium der Jugendabteilung
- der Jugendausschuss.

- Der Jugendtag** besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilung, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus allen gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt.

5. Aufgaben des Jugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses

- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages der Jugendabteilung, der bei Bedarf erstellt werden kann. Der Haushaltsvoranschlag wird vom Jugendleiter oder dessen Stellvertreter an den Vorstand zur abschließenden Behandlung weitergeleitet
 - d) Wahl und Abberufung des Jugendausschusses
 - e) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Der ordentliche Jugendtag findet vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereines statt. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
7. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschluss des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladefrist von sieben Tagen stattfinden.
8. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
9. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Der Jugendausschuss besteht aus:
- a) dem Jugendleiter
 - b) dem stellvertretenden Jugendleiter
 - c) bis zu 5 Beisitzern
 - d) zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- 11.
- a) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen.
 - b) Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss. Der Jugendleiter ist Mitglied des geschäftsführenden und der stellvertretende Jugendleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
 - c) Der Jugendausschuss hat die Beschlüsse des Jugendtages auszuführen, die für die Jugendarbeit erforderlichen Entscheidungen – auch die über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel – zu treffen und die üblichen Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
 - d) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem Jugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlperiode beträgt für die Jugendvertreter ein Jahr, für die restlichen Mitglieder des Jugendausschusses zwei Jahre.
 - e) Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
 - f) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Vereinssatzung. Er ist der Mitgliederversammlung, dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Seine Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
 - g) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Die Wahl des Jugendleiters und des stellvertretenden Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- h) Die Mitglieder des Jugendausschusses – außer den zwei Jugendvertretern – müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- i) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- j) Zur Planung und Durchführung der Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
- k) Ergänzend gelten für sämtliche Gremien und Organe der Jugendabteilung natürlich auch die übrigen Festlegungen der Satzung des Vereins und angeschlossene Ordnungen sowie ergänzende Verbandsrichtlinien und Verbandsordnungen. Bei jeglichen Widersprüchen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Jugendordnung gehen die höherrangige Vereinsatzung und angeschlossene Ordnungen vor.
- l) Der Jugendleiter, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, ist verpflichtet, bei sämtlichen (Abstimmungs-)Problemen den geschäftsführenden Vorstand des Vereins hierüber in Kenntnis zu setzen, um eine Einigung und Klärung von Zweifelsfragen herbeizuführen.
- m) Die Mitglieder des Jugendausschusses sind ehrenamtlich tätig und erhalten ebenso wie die Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Erstattung nachgewiesener Auslagen für Vereinszwecke ist möglich.
- n) Prävention zur Kindeswohlgefährdung

(1) Der Verein setzt die Generalvereinbarung Prävention zur Kindeswohlgefährdung zwischen der Stadt Hennef und dem Turnverein 1903 Rott e.V. um. Die Umsetzung wird öffentlich gemacht, damit dies jedem Mitglied und den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Mitglieder bekannt ist

(2) Alle Vorstandsmitglieder, Übungsleiter und Betreuer erkennen den Ehrenkodex mit ihrer Unterschrift an. Dieses ist Voraussetzung zur Ausübung des Ehrenamtes

(3) Alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen Abteilungsleiter, Übungsleiter und Betreuer, müssen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen. Ohne diese Vorlage darf niemand im Jugendbereich tätig werden. Desweiteren haben die Übungsleiter und Betreuer an Informationsveranstaltungen zur Sensibilisierung zur Prävention zur Kindeswohlgefährdung teilzunehmen

(4) Es wird/werden eine oder mehrere Vertrauensperson(en) im Verein vom Vorstand vorgeschlagen und durch die jugendlichen Mitglieder für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Vorschläge können von jedem Mitglied beim Vorstand eingereicht werden. Diese Person(en) muss/müssen die Voraussetzungen gemäß (2) und (3) dieser Regelung erfüllen und muss/müssen kein Vorstandsmitglied sein. Die Aufgaben der Vertrauensperson(en) ergeben sich aus der Generalvereinbarung. Die Vertrauensperson(en) ist/sind an alle Mitglieder durch Aushang und auf der Internetseite bekannt zu machen.

§ 17 Haftung des Vereins

Die Mitglieder sind gegen Sportunfälle bei Veranstaltungen des Vereins gemäß Satzung der Sporthilfe e.V. in Duisburg pflichtversichert.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die Mitgliedern aus Vereinsveranstaltungen entstehen.

Der Verein, seine Mitglieder oder die in seinem Interesse und für seine Zwecke im Auftrag handelnden Personen haften im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die

Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Anlagen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden. Werden Personen aus den zuvor genannten Gründen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 18 **Datenschutz**

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke speichern, verändern und löschen.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
3. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
4. Eine Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist von allen Vorstandsmitgliedern abzugeben.
5. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Verein ggf. eine Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist, erstellen.
6. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
7. Der Schatzmeister darf die notwendigen Zahlungsverkehrsdaten an die Bankinstitute übermitteln, bei denen der Verein Konten unterhält (z.B. um das Lastschriftverfahren durchzuführen).
8. Von im Verein ehrenamtlich tätigen Personen dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.
9. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 19 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die *Deutsche Krebshilfe e.V.*

§ 20 **Aufhebung der bisherigen Satzung**

Die bisherige Satzung des Vereins wird hiermit aufgehoben.

53773 Hennef-Rott, den 04.05.2019

.....
Vorsitzender

.....
stellvertretender Vorsitzender

Die Satzung (alt, mit und ohne Änderungen) finden Sie auch auf unserer Homepage unter

www.tvrott.de/Satzung